

In schwierigen Zeiten gut beraten

Eine langanhaltende Krankheit zieht nicht nur gesundheitliche, sondern auch rechtliche Folgen mit sich. Um diese zu meistern, sind Betroffene auf eine kompetente Beratung angewiesen. «Fokus» stellt einen Fall vor, bei dem eine zunächst von Leiden geprägte Geschichte mit der richtigen Unterstützung doch noch gut endete.

Im Jahr 2013 wurde die damals 50-jährige Anna Frey* psychisch krank. Die Frau, welche bis zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 30 Jahre als kaufmännische Angestellte gearbeitet hatte, musste sich fortan psychiatrischen Behandlungen unterziehen. Die Erkrankung zog sich mehrere Jahre hin: So musste Anna Frey in den Folgejahren mehrmals in einer psychiatrischen Klinik jeweils zwischen einem und drei Monaten stationär behandelt werden.

Rechtliche Schritte

Aufgrund der seit April 2013 fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit meldete sich Anna Frey im Dezember 2013 bei der Invalidenversicherung für den Bezug von Invalidenleistungen an. Es erfolgten zwei durch die IV organisierte und finanzierte berufliche Eingliederungsversuche. Diese mussten jedoch bereits nach wenigen Monaten aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden.

Die Zeit vergeht

Im April 2016 folgte dann durch die IV die Rentenprüfung. Das Dossier wurde nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin im Oktober 2016 dem regional ärztlichen Dienst der IV unterbreitet. Der ärztliche Dienst liess viel Zeit verstreichen und beantwortete die interne Anfrage nach dem weiteren Vorgehen erst mit seinem Bericht vom April 2017. Er empfahl die Veranlassung eines psychiatrischen Gutachtens.

Fünf Jahre nach der Erkrankung

Im psychiatrischen Gutachten vom Januar 2018 wurde unserer Kundin eine 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit attestiert; der behandelnde Psychiater attestierte für

selbige 80 Prozent. Die IV stützte ihren Vorbescheid vom Mai 2018 auf das Gutachten mit der attestierten 50-prozentigen Arbeitsunfähigkeit und sprachten der Kundin mit Leistungsbeginn ab April 2014 im Zuge dessen eine halbe Invalidenrente zu.

Ungerecht behandelt

Anna Frey meldete sich nach Erhalt des Vorbescheides bei der Coop Rechtsschutz AG, ihrer Rechtsschutzversicherung. Die Kundin war mit dem Entscheid nicht einverstanden, da sie sich selber, wie vom behandelnden Psychiater attestiert, zu 80 Prozent arbeitsunfähig fühlte. Das Team von Coop Rechtsschutz analysierte anhand der Akten die Sach- und Rechtslage. Das Gutachten wurde zudem von der beratenden Ärztin versicherungsmedizinisch überprüft. Sie kritisierte, dass sich der Gutachter zu wenig mit den Resultaten der gescheiterten Eingliederungsversuche auseinandergesetzt hatte. Sonst wies das Gutachten keine fachlichen-inhaltlichen Fehler auf. Es bestand – wie dies sehr oft vorkommt – eine Diskrepanz zwischen der gutachterlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit und derjenigen des behandelnden Psychiaters.

Die richtige Vorgehensweise

Nun stand im Fokus, Anna Frey eine Empfehlung betreffend des weiteren Vorgehens abzugeben. Denn in der vorliegenden Fallkonstellation musste befürchtet werden, dass die Kundin bei einem Streit mit der IV in ein mehrjähriges gerichtliches Verfahren mit neuen Gutachten verwickelt worden wäre. Aufgrund der vorherrschenden Gutachtenspraxis hätte am Ende des Verfahrens mit der Bestätigung der 50-Prozent-Rente gerechnet werden müssen.

Enge Beratung

Coop Rechtsschutz lud die Kundin deshalb zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Case Manager und der beratenden Ärztin nach Aarau ein. Hier machte Anna Frey den Eindruck einer sehr stark verunsicherten und psychisch labilen Person. Nach ihrem grössten Anliegen gefragt, antwortete sie, dass sie in absehbarer Zeit wieder 30 bis 40 Prozent arbeiten und für ihren Lebensunterhalt – zusammen mit der halben Invalidenrente – aufgenommen möchte. Sie meinte, dass sie einfach mehr Zeit für den Aufbau ihrer Leistungsfähigkeit brauche und auf ein verständnisvolles Arbeitsumfeld angewiesen sei. Anna Frey war schliesslich seit dem zweijährigem Krankentaggeldbezug mittellos und auf öffentliche Sozialhilfe angewiesen. Bei Coop Rechtsschutz war man überzeugt, dass die Kundin – bei einem vorsichtigen beruflichen Einstieg mit schrittweiser Erweiterung des Pensums – gute Chancen für eine erfolgreiche berufliche Eingliederung ihrer Restarbeitsfähigkeit hat. Die IV wollte hierzu nach wie vor keine Unterstützung bieten, da sie von einer uneingeschränkten 50-prozentigen Arbeitsfähigkeit ausging.

Der Weg zurück

Anna Frey entschied sich letzten Endes für den Weg der beruflichen Eingliederung. Coop Rechtsschutz beauftragte eine spezialisierte Firma mit diesem Prozess. Die Firma führte ab Oktober 2018 mit Anna Frey mehrere Beratungsgespräche. Im Mai 2019 konnte die Kundin im Bereich Administration mit einem 20-Prozent-Pensum starten. Der Arbeitsversuch wurde eng begleitet, und in regelmässigen Abständen fanden Standortgespräche beim Arbeitgeber statt. Der Kundin gefiel die Arbeit sehr. Das Pensum konnte zudem



Guido Bürle Andreoli
Leiter Case Management

sukzessive auf 40 Prozent aufgestockt werden. Bereits schon per November 2019 konnte sie im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses mit einem vereinbarten 40-Prozent-Pensum starten. Die Kundin war und ist überglücklich – genau wie das Team von Coop Rechtsschutz. Anna Freys Fall zeigt wie so viele andere auch: Alternative Vorgehensweisen können an Stelle von Rechtsstreitigkeiten am Ende des Tages zu einer besseren, kundenfreundlicheren Lösung führen.

**Name geändert*

Weitere Informationen: cooprecht.ch

coop rechtsschutz

einfach anders.